

Statuten

Verein „Zeit ohne Grenzen“

1. Verein „Zeit ohne Grenzen“

Unter dem Namen „Zeit ohne Grenzen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Münsingen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein „Zeit ohne Grenzen“ setzt sich zum Ziel, Zeit in einsame Menschen und Ihre Anliegen (z. B. fehlende Tagesstruktur, Langeweile, Sorgen, Probleme etc.) zu investieren respektive sie zu begleiten. Um die Zielgruppe zu eruieren bestehen Kontakte zu Institutionen (Alters- und Pflegeheime, Rehas, Sozialdienste, Gemeinden und Kirchgemeinden, Spitex) und Einzelpersonen.

Der Verein „Zeit ohne Grenzen“ organisiert auch Anlässe (z. B. Konzerte, Spielnachmittage, Ausflüge) für die obgenannte Zielgruppe.

Der Verein bietet keine pflegerische oder medizinische Unterstützung an.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind die Gründerinnen und Gründer. Alle Mitglieder sind vollumfänglich stimmberechtigt. Juristische Personen, Gönner und Spender können nicht Vereinsmitglied werden, damit Interessenkonflikte vermieden werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt

Ein Vorstandmitglied kann den Verein, ohne Begründung, mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten verlassen.

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Allfällige Traktanden und Geschäfte die an einer Mitgliederversammlung behandelt werden, müssen vorgängig (mindestens 10 Tage) allen Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Bei Bedarf kann der Vorstand jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- f) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse einstimmig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre Wiederwahl ist zulässig.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

11. Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Datenschutz

Der Verein erhebt von allen beteiligten Personen ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Daten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Daten, namentlich Namen, werden auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht. Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Daten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung, einstimmig unter Anwesenheit sämtlicher Mitglieder erfolgen.

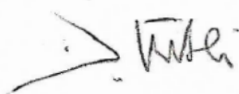
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. April 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Münsingen, 16. April 2024

Der Präsident:



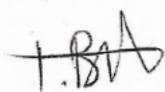
Daniel Lüthi

Der Kassier:



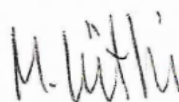
Alexander Bühler

Sekretariat:



Isabel Bühler

Revisorin:



Martina Lüthi-Limacher